

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 442. Sitzung am 10. September 2019 zur Anpassung der Zeitplanung zur Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 10. September 2019

I. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) sowie die entsprechende Planung bei dessen Anpassung.

II. Regelungshintergründe

In seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 hatte der Bewertungsausschuss einen Beschluss zu Grundsätzen und Eckpunkten der Weiterentwicklung des EBM getroffen. Die in diesem Beschluss vereinbarte Zeitplanung ist durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014, durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 364. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 393. Sitzung am 29. März 2017 sowie zuletzt durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 431. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) angepasst worden.

Die Trägerorganisationen haben sich zu methodischen und strukturellen Eckpunkten überwiegend einigen können. Noch nicht konsentiert sind bislang die Festlegung des kalkulatorischen Arztlohnes, die Festlegung der Kalkulationszeiten sowie einzelne Anpassungen zur Struktur. Insbesondere die Prüfung der Ergebnisse auf (Teil-) Leistungsebene erfordert nochmals zeitlichen Mehraufwand.

Der Bewertungsausschuss legt das Inkrafttreten des EBM aus diesem Grund auf den 1. April 2020 fest. Die Beschlussfassung erfolgt in der Sitzung des Bewertungsausschusses am 11. Dezember 2019. Um die Einhaltung dieses Zeitplans vor dem Hintergrund der noch anstehenden Arbeiten sicherzustellen, werden Zwischenschritte festgelegt sowie eine hohe Sitzungsfrequenz vereinbart.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 10. September 2019 in Kraft.